

2459/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12.07.2001  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Irreführung der Format - Leserinnen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend weise ich die in der Anfrage enthaltenen Vorwürfe einer bewusst irreführenden, unwahren und politisch fragwürdigen Argumentation auf das Schärfste zurück. Im Übrigen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Um Missverständnissen im Rahmen der medialen Berichterstattung von vornherein vorzubeugen, habe ich mehrfach betont, dass Anzeigezurücklegungen jeweils nach Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Vorhabensberichte durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz erfolgten. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung von Punkt 9 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kuntzl, GenossInnen und Genossen, zur Zahl 1904/J - NR/2001.

Zu 2:

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien hat auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 197 FinStrG Sachverhaltserhebungen durchgeführt. Die Finanzstrafbehörde kam schon aus rechtlichen Gründen zu dem Ergebnis, dass eine strafbare Handlung nach dem Finanzstrafgesetz nicht erwiesen werden könnte. Dieser Argumentation schloss sich die Staatsanwaltschaft Wien an und legte die Anzeige nach Genehmigung eines entsprechenden Vorhabensberichtes

gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück. Den Vorwurf, die Kanzlei Dr. Böhmendorfer sei in „illegale Parteispenden“ involviert, weise ich entschieden zurück.

Zu 3: Nein

Zu 4 und 5:

Wie ich bereits mehrfach, etwa anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zahl 2379/J - NR 2001, der Budgetanfrage Nr. 493/JBA und der dringlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kuntzl und Genossinnen und Genossen ausgeführt habe, hat die Staatsanwaltschaft Wien dem Untersuchungsrichter anlässlich ihres Antrages auf Durchführung von Vorerhebungen alle hierfür notwendigen Erhebungsergebnisse zugänglich gemacht, den von der Wirtschaftspolizei am 19. Jänner 2001 erstellten vorläufigen Abschlussbericht jedoch nicht mitübersendet, weil darin auch eingehende Ausführungen sowohl zu bereits eingestellten Fakten als auch zu solchen Sachverhaltskomplexen enthalten waren, die zwar im Bereich der Sonderkommission behandelt wurden, nicht jedoch Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahrens waren.

Nachdem der Untersuchungsrichter seine Bedenken gegen die Antragstellung und insbesondere die Form der Aktenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft Wien in einem mehrseitigen Aktenvermerk niedergelegt hatte, ersuchte die Staatsanwaltschaft Wien die Wirtschaftspolizei im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter um neuerliche Übersendung von Ablichtungen der weiteren, inzwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Vorhabensbericht vorgelegten Erhebungsergebnisse und um Erstellung eines die noch offenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien umfassenden Abschlussberichtes samt bezughabender Faktenübersicht. Diese Unterlagen wurden dem Untersuchungsrichter übersendet. Neben dem von der Wirtschaftspolizei am 23.3.2001 erstellten „Abschlussbericht“ wurde ihm schließlich auch der ursprüngliche „vorläufige Abschlussbericht“ zur Kenntnisnahme übermittelt.

Zu 6 und 7:

Der (endgültige) Abschlussbericht der Wirtschaftspolizei vom 23. März 2001 hatte nur noch jene Verdächtigen und Fakten zum Gegenstand, zu denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes gerichtliche Vorerhebungen geführt wurden. Jene Personen und Sachverhalte, die zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. nicht mehr Gegenstand des Strafverfahrens waren, wurden in den Schlussbericht der Wirtschaftspolizei vom 23. März 2001 nicht aufgenommen. Diese Vorgangsweise entspricht der

auch in anderen Verfahren geübten und rechtlich gebotenen Praxis der Sicherheitsbehörden, dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft nur noch solche Erhebungsergebnisse und Berichte zu übermitteln, die auf das noch verfahrensanhängige Geschehen Bezug haben. Der Name der „Kanzlei Dr. Böhmendorfer“ (gemeint Böhmendorfer Gheneff OEG, der ich nicht mehr als Gesellschafter angehöre) wird im vorläufigen Abschlussbericht der Wirtschaftspolizei nur im Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten Vertretungstätigkeit, und zwar an sieben Stellen erwähnt. Im endgültigen Abschlussbericht kommt er nicht vor.

Zu 8:

Der Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Stefan Erdei, der als Untersuchungsrichter u.a. mit der sogenannten „Spitzelaffäre“ betraut ist, hat niemals behauptet, mit Disziplinarverfahren bzw. Versetzung bedroht worden zu sein. Der Vorwurf der Bedrohung dieses Richters durch „Vorgesetzte“ ist - wie ich bereits gegenüber FORMAT dargestellt habe - eine Erfindung.

Zu 9:

Aus meiner Stellungnahme im zitierten FORMAT - Artikel geht klar hervor, dass der mediale Druck wechselseitige Erklärungen zwischen Staatsanwälten, Richtern und Politikern auslöste, die besser unterblieben wären. Der in der Anfrage hergestellte Zusammenhang mit einer von zahlreichen Richtern unterzeichneten Erklärung ist unzutreffend. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 6 der schriftlichen Anfrage Zahl 1735/J - NR/01.

Zu 10:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zahl 1738/J - NR/01 weise ich neuerlich darauf hin, dass ich zugleich mit dieser Äußerung erklärt habe, in keiner Form in die Untersuchungen einzugreifen oder diese zu beeinflussen.

Zu 11:

Die in dieser Frage zum Ausdruck kommende Polemik ist einer sachbezogenen Beantwortung nicht zugänglich.